



Vorsitzender
Samuel Goldmann

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

05.10.2023

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin Zur Verordnung über den Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

Beschluss vom 27. September 2023

Der Landesschulbeirat Berlin hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 den Entwurf zur oben benannten Verordnung zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau Waelisch und Frau Jahn erläuterten zusammen die Inhalte und Schwerpunkte des Entwurfes in der o.g. Sitzung.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf zugesandt. Er lag am Sitzungstag als Tischvorlage aus. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und erläutert.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Diskussion wird beschlossen:

Der Landesschulbeirat nimmt diesen positiv zur Kenntnis. Es ist ein Baustein zur Beseitigung des bestehenden Lehrkräftemangels. Beide Referentinnen führten mehrfach aus, dass es im Moment die Kapazitäten für alle Bewerber vorhanden sind. Durch diese VO besteht die Möglichkeit ausländische Lehrkräfte, die bisher nicht an den Einstieg in den deutschen Schuldienst interessiert gewesen sind, durch die klaren und eindeutigen Regelungen für eine Bewerbung zu interessieren.

Aus der Sicht des bestehenden Personals und der Referendare ist auch hier versucht worden eine Vergleichbarkeit herzustellen. Liest man den oben benannten parallel zu der VO Lehrkräftebeurteilung, der Lehramtszugangsverordnung (LZVO), dem Handbuch Vorbereitungsdienst, der VO über den Vorbereitungsdienst (VSLVO) lassen sich viele ähnliche oder zum Teil gleiche Formulierungen finden. Dies gilt auch für die Beurteilungsbögen, welche Teil der verschiedenen Verordnungen sind.

Der Landesschulbeirat Berlin merkt ergänzend Folgendes an:

1. Es fehlen Hinweise für mögliche Nachteilsausgleiche, falls sich eine Lehrkraft mit Behinderung bewirbt. Der Hinweis sollte aus unserer Sicht aufgenommen werden und ggf. auch ein Verweis auf die einschlägigen Gesetze hierzu erfolgen.
2. Es gibt keine allgemeine Gebärdensprache. In der Liste der möglichen Herkunftssprachen sollte eine Ergänzung erfolgen, dass damit auch ausdrücklich die entsprechenden Gebärdensprachen gemeint sind. Da an Förderzentren mit dem Schwerpunkt Hören ebenso Fremdsprachen/Gebärdensprache in der Fremdsprache unterrichtet wird.
3. Es wurde seitens einiger Mitglieder die Befürchtung geäußert, dass die Nachreiche Frist von 6 Wochen zu kurzgefasst sei.
4. Kritisch hinterfragt wurde die Notwendigkeit des C2-Niveaus in der Sprache. Es ist auch nicht geklärt nach welcher Definition das C2-Niveau angewendet werden soll, und welche Zertifizierungsstellen dieses überprüfen dürfen/sollen.
5. Ist das angestrebte C2-Niveau auch von den Lehrkräften zum Beispiel der beiden Staatlichen Internationalen Schulen oder der JFK zu erreichen, wenn diese den Anpassungslehrgang absolvieren?
6. Viele Elemente der Bewertung von Referendaren (12er-Gutachten, Beurteilungskriterien, Fristen und Zusammensetzung der Prüfungskommission etc.) sind vergleichbar. Es ist deutlich zu erkennen, dass der Versuch unternommen wurde, hier eine Gleichwertigkeit herzustellen. Bei einer Modernisierung des Referendariats, sollte auch diese VO ebenso angepasst werden. Dies gilt auch bei einer Überarbeitung der AV Lehrkräftebeurteilung.

Der Landesschulbeirat hofft, dass diese Verordnung ein Baustein sein kann, um den bestehenden Lehrermangel zu begegnen.